

MARTIN-LUTHER-UNIVERSITÄT HALLE-WITTENBERG

ZENTRUM FÜR MULTIMEDIALES LEHREN UND LERNEN



Lizenz-Plug-in in Stud.IP

Entwicklung der rechtlichen
Rahmenbedingungen beim Upload von fremden
Werken auf Lernplattformen



Öffentliche Zugänglichmachung (§ 52a UrhG)

- Zweck: Veranschaulichung im Unterricht und wissenschaftliche Forschung
- Umfang:
 - kleine Teile eines Werkes
 - Werke geringen Umfangs
 - einzelne Beiträge
- bestimmt abgegrenzter Teilnehmerkreis
- Institutionen: Hochschule, Schule, berufliche Aus- und Weiterbildung
- gilt für alle Werkarten

§ 52a UrhG – Problemstellen im Gesetz

- „zu dem jeweiligen Zweck **geboten**“
 - nicht geboten, wenn angemessenes Lizenzangebot durch Verlag (=Rechteinhaber) vorliegt
 - niemand weiß, was angemessen ist
 - siehe: <http://www.digitaler-semesterapparat.de/>
- Abs. 4: Vergütungspflicht → Verträge mit VG Wort

§ 52a UrhG – Rechtsprechung und Verträge

- BGH Urteil vom 20. März 2013, Az. I ZR 84/11
- Rahmenvertrag VG WORT – KMK (28.09.2016 unterzeichnet, 06.10.2016 bei KMK veröffentlicht)
- Hochschulen müssen selbst entscheiden, ob sie beitreten
 - Wenn sie beitreten: Einzelabrechnung
 - Wenn sie nicht beitreten: § 52a UrhG für Sprachwerke vorerst nicht anwendbar
- 22.12.2016 vorläufige Fortführung der bisherigen Handhabung bis **30.09.2017**

Novellierung durch UrhWissG

- § 60a Unterricht und Lehre
- § 60c Wissenschaftliche Forschung
- § 60g Gesetzlich erlaubte Nutzung und vertragliche Nutzungsbefugnis
- § 60h Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen
- Inkrafttreten geplant für **1. März 2018**

Vergütungsanspruch § 60h UrhWissG

- (3) Eine pauschale Vergütung oder eine repräsentative Stichprobe der Nutzung für die nutzungsabhängige Berechnung der angemessenen Vergütung genügt. Dies gilt nicht bei Nutzungen nach den §§ 60b und 60e Absatz 5.
 - (4) Der Anspruch auf angemessene Vergütung kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.
- Vertragsverhandlungen über Pauschale und Stichprobe

Gründe für Markierung von Uploads

- Befristete Regelung bis 2023
- Stichproben möglich
- Markierung von Materialien mit offenen Lizenzen → mehr Sicherheit für Nutzer
- gute Übersicht der eigenen Dateien für Lehrende

**VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!**





www.llz.uni-halle.de | www.blog.llz.uni-halle.de | info@llz.uni-halle.de |    



Innovationsprojekt „Studium multimedial“



Gemeinsames Bund-Länder-Programm für bessere Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre.

Dieses Vorhaben wird aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter dem Förderkennzeichen 01PL12065 gefördert.

Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt beim Autor.